

Die „Danziger Zeitung“ erscheint täglich zweimal; am Sonnabend und am Montag Abends. — Bestellungen werden in der Expedition (Kettnerhagergasse №. 4) auswärts bei allen Königl. Post-Anstalten angenommen.

Preis pro Quartal 1 Thlr. 15 Sgr. Auswärts 1 Thlr. 20 Sgr. — Inserate nehmen an: in Berlin: A. Retemeyer, Rud. Wosse; in Leipzig: Eugen Fert, H. Engler; in Hamburg: Haagenstein u. Vogler; in Frankfurt a. M.: Jäger'sche Buchhandl.; in Elbing: Neumann-Hartmann's Buchhandl.

Danziger Zeitung.



Beitung.

Telegraphische Depesche der Danziger Zeitung.

Angelommen 1 Uhr Nachmittags.

London, 23. Juli. Das Oberhaus nahm gestern nach langer Debatte einen zwischen Lord Granville und Lord Cairns vereinbarten und von dem Ministerium gebilligten Compromiß in Betreff der Haupendifferenzenpunkte bei der Kirchenbill an, so daß damit die Krise beendet ist. Dieser Compromiß stellt u. A. den ursprünglichen Termin für die Entstaatlichung der irischen Kirche wieder her.

Telegraphische Nachrichten der Danziger Zeitung.

Madrid, 22. Juli. Gestern ist das in Bejar stehende Jägerbataillon nach Barcelona abmarschiert, das in Alcantara in Garnison befindliche Jägerbataillon wird heute eben dahin abgehen; außerdem ist ein Pionierbataillon nach der Provinz Navarra gesandt worden. — Ein Priester, welcher als karlistischer Agent thätig gewesen sein soll, ist verhaftet worden. (W.T.)

London, 22. Juli. Nachrichten aus Paraguay vom 15. Juni melden, daß 2000 brasilianische Cavalleristen unter Parinho am 24. Mai den Parana überschritten haben, um sich mit der Armee der Alliierten, von welcher Lopez eingeschlossen ist, zur vereinigen. (R.Z.)

Geistliche Gerichtsbarkeit und Civileben.

Man erzählt uns wieder davon, daß Artikel 19 der Verfassung endlich ausgeführt werden soll. Es soll dem Landtage ein Gesetz vorgelegt werden zur Einführung der Civilehe und dann natürlich auch zur Übertragung der Civilstandsregister an die Staats- oder Gemeindebehörden. Ob es damit Ernst ist, wissen wir nicht. Wohl aber wissen wir, daß das Herrenhaus ein solches Gesetz bis zur Unbrauchbarkeit verstimmen würde. Einen Gladstone, der das hohe Haus zur Raison bringen würde, haben wir leider nicht; wir werden ihn auch nicht eher bekommen, als bis man in Preußen durch eignen Schaden gelernt hat, was man durch fremden Schaden schon längst hätte lernen können. Aber vielleicht kommt die Zeit, ehe wir es denken, und darum wird es gut sein, schon jetzt mit den wüsten Vorstellungen aufzuräumen, die über den Unterschied von bürgerlicher und kirchlicher Ehe in den Köpfen der theologischen und nichttheologischen Orthodoxen herumsprechen. Da lesen wir unter Anderm in einem Ausschreiben des hannoverschen Landes-Conistoriums, „daß es in Ehesachen sich nicht bloß um menschliche, sondern um göttliche Ordnungen handelt“, und daß darum die Gerichtsbarkeit in diesen Sachen nicht durch das Gesetz vom 1. März 1869 den geistlichen Gerichten in Hannover hätte entzogen und auf die weltlichen Gerichte übertragen werden dürfen. Die hohe geistliche Behörde könne sich der „Beschlagnahme“ nicht entschlagen, daß es ein unheilvolles Gesetz sei; es werde, so fürchtet es, „daraus der Kirche und dem ganzen Volksleben schwerer Schaden erwachsen.“

Es ist fast unbegreiflich, wie ein protestantisches Conistorium einen derartigen Gegensatz zwischen „menschlichen“ und „göttlichen“ Ordnungen statuiren kann, daß etwa jene die Gottverlassenen, diese dagegen die allein durch den göttlichen Willen und vom göttlichen Geiste erfüllten Ordnungen wären. Es folgt daraus die trostlose Unterscheidung zwischen weltlicher und geistlicher Obrigkeit in der Art, daß jene es

Die Marienkirche zu Danzig.

Die Marienkirche zu Danzig hat in der letzten Zeit wieder in weitern Kreisen die Aufmerksamkeit auch der Einheimischen dadurch in größerer Maße auf sich gezogen, daß durch das großartige Vermächtnis des Kaufmanns Kloose die Wiederherstellung des prachtreichen Hauptaltars derselben möglich geworden ist. Die Ausführung des auch in diesen Blättern (№. 4840, 4924, 4926 und 5154) besprochenen Wendler'schen Entwurfs schreitet seiner Vollendung mit schnellen Schritten entgegen. Nach Aufführung derselben treten aber noch andere Aufgaben hervor, welche das thätige Interess des Publikums in Anspruch nehmen. Es dürfte daher an der Zeit sein, ein sehr vortreffliches und höchst beachtenswerthes „Pro Memoria in Betreff der Oberpfarrkirche St. Marien in Danzig und deren Restaurations-Bedürftigkeit“ aus dem Staube der Acten ans Licht des Tages zu ziehen, welches ein viel gewanderter, ausgezeichneter und seiner Kenner alter Kunstwerke, der Conservator der Kunstdenkmale des preußischen Staates, Geh. Regierungs- und Baurath F. von Quast auf Niedensleben am 27. Juni 1848 über unsere Marienkirche abgegeben hat.

Die beste Illustration derselben bildet die reiche Sammlung von Photographien von Busse, welche ich in №. 4622 dieser Zeitung näher besprochen habe, und daran sich binnen Kurzem noch eine (im Verlage von Käsemann in Danzig) erscheinende vollständige Publication des Schatzes der Kirche, insbesondere seiner höchst wertvollen mittelalterlichen Paramente anschließen wird, über welche ich seiner Zeit gleichfalls genauer berichten werde.

Das v. Quastsche Gutachten lautet in seinen wesentlichen Theilen wie folgt: „Die Vorzüge der St. Marienkirche bestehen vorzugsweise in den großartigen Gesamtverhältnissen. Die an sich kolossalen Abmessungen der einzelnen Theile stehen in glücklichem Verhältnis zu einander und werden dadurch noch glücklicher, daß sich nirgend ein besonderer Architektheit durch vorzügliche Ausschmückung vor dem andern hervordrägt. Der Mangel an Details im Innern wie im Außenraum wirkt daher im Ganzen höchst wohltätig. Selbst die einfache, monotone Abfärbung des Innern wirkt in dieser Beziehung günstig, da sie die Einheit der Verhältnisse fördert hilft.“

Dennoch würden diese Vorzüge verschwinden und statt der jetzigen Harmonie, welche den Besucher einnimmt, vielleicht das Gefühl roher Formen derselben beschleichen, wenn

nur mit allerlei ungöttlichen, diese dagegen es ausschließlich mit göttlichen Dingen und deren Verwaltung zu thun habe. Wir würden uns weniger wundern, wenn es eine römisch-katholische Behörde wäre, die in solchen Unterscheidungen sich erginge, denn einer solchen wäre es zwar nicht zu verzeihen, es wäre aber doch zu erklären, wenn sie noch jetzt nach 800 Jahren auf dem Standpunkt Gregors VII. stände, der alle Fürsten und alle weltliche Obrigkeit geradezu für Schöpfungen des Teufels erklärt. Aber die Consistorialräthe und überhaupt die Geistlichen „der evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers“ sollten wenigstens soviel Theologie gelernt haben, um zu wissen, daß Luther menschliche und göttliche Ordnungen, weltliche und geistliche Obrigkeit in dieser Weise nicht unterschieden hat. Ihm galt „die gewissenhafte Verwaltung des Hauses, die unsichtige Leitung der Familie, die sorgfältige Erziehung der Kinder, die treue Berichtung der Berufarbeit, die eifrige Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten, die weise Lenkung der Staaten“ auch als ein Gottesdienst, eben so heilig und kostbar wie der heilige „Gottesdienst in der Kirche halten, Messe lesen und hören, Rosenkranz beten, Fasten halten, geistliche Kleidung anziehen, fromme Ceremonien sich unterwerfen.“ Auch sagt er: „Wie hoch und heilig auch der Beruf der Priester und Mönche sein mag, zwischen ihnen und dem Berufe eines Landmannes, der sein Gut bewirtschaftet, und einer Frau, die im Hause ihre Pflichten erfüllt, findet in den Augen Gottes gar kein Unterschied statt.“ Der Sinn dieser Lutherischen Worte ist kein anderer, als der, daß die göttliche Ordnung im Leben und in den Verhältnissen der Menschen einzige und allein in der Gemeinnütztheit aller sittlichen Pflichten besteht und daß alle menschlichen Pflichten denselben Werth und dieselbe Heiligkeit in sich tragen, mögen sie die des Geistlichen oder die des Hausvaters, des Staatsbürgers, des Beamten, des Fürtens sein. Wenn Luther aber einen Unterschied macht zwischen geistlichem Amt und weltlichem Regiment, so ist es der, daß es die Sache des weltlichen Regiments ist, die äußere Ordnung zu erhalten, d. h. dafür zu sorgen, daß die Dinge, welche das Gesetz gebietet oder verbietet darf, auch gethan oder unterlassen werden. Das Amt der Geistlichen dagegen soll sein, wie es auch in Art. 28 der Augsburgischen Confession heißt, einzige und allein „das Evangelium zu predigen und die Sacramente zu reichen“, durch die rechtchaffene Uebung dieses Amtes sollen sie die Gemüther der Menschen gewinnen, daß sie aus eigner Ueberzeugung und um ihres eigenen Gewissens willen dem höchsten Gebote, dem der Liebe gehorchen. Dagegen, so heißt es weiter, „sollen sie nicht in ein fremd Amt fallen, sollen nicht Könige sezen oder entsezen, sollen weltlich Gesetz und Gehorcam der Obrigkeit nicht aufheben oder zerstören, sollen weltlicher Gewalt nicht Gesetz machen“. Denn nach Art. 16 sind auch die weltlichen Obrigkeiten und ihre Gesetze, soweit sie gut und wohl geordnet sind, eine göttliche Ordnung „von Gott geschaffen und eingefest“.

Was aber insbesondere die Ehe betrifft, so ist auch sie nach demselben Artikel eine göttliche Ordnung; aber ihre äußerliche Gestaltung wird nicht festgestellt durch die kirchliche Gewalt, sondern durch die Gesetze des Staates. In diesem Sinne heißt es in Art. 28, daß die Bischöfe da, wo sie in Ehesachen „Gewalt und Gerichtszwang haben“, die-

nicht ein anderer Umstand das nötige Gleichgewicht herstellt. Es ist dies die innere Ausschmückung der Kirche mit Kunstwerken aller Art. Sie bilden das wahre Detail der Ansicht, das man ohne sie schmerzlich vermisse würde. Hat sich das Auge an den schlanken Pfeilern erhoben, an den mächtig gespannten Gewölben hingestreckt, und die weite Ausdehnung des Raumes bewundert, so verlangt es Rückepunkte zum Ausruhen, zum Genusse. Da wird dasselbe denn von der Fülle alter Altäre und Capellen, von Chorstühlen, Monumenten u. s. w. und schließlich von der goldenen Pracht des Hochaltars angezogen. Gerade in der Erforschung der Details, die überall seinen Blicken reichlich sich darbieten, findet es sich befriedigt. Ist diesem Genüge gefehlt, ist der Verstand, das Gefühl im Einzelnen befriedigt, so schweift das Auge gern wieder hinauf in die weiten, duftigen Höh'nen, während der Geist sich sammelt und dem Besucher ein wahrhafter Kunstsinn im höhern Sinne des Wortes zu Theil wird. Wie viel höher ist aber diese Empfindung, wenn man bedenkt, wem zu Ehren dieses Hauses mit seinen Schätzen erbaut ist, wie viel fromme Herzen hier schon Achtsames empfunden haben! Man fühlt sich wahrhaft eins mit der gesamten Vergangenheit und hofft gleichzeitig, daß die Zukunft auch mit uns eins sein werde.

Die Kirche besitzt viele und ausgezeichnete Kunstwerke. Unter ihnen sind einige, welche mit Recht einen hohen Rang unter allen Kunstwerken einnehmen. Dennoch gestehe ich, daß nichts auf mich einen größeren Eindruck gemacht hat, als gerade die Gesamtheit. Nähme man ungünstiger Weise jene vorzüglichsten Kunstwerke hinweg, so wäre dieses allerdings ein sehr bedeutender Verlust, der Anblick der Kirche im Ganzen würde jedoch weniger verlieren, als wenn man die große Menge von Gegenständen entferne, welche jetzt die Räume der Kirche aller Orten erfüllen, obwohl sie keineswegs immer als eigentliche Kunstwerke anzuerkennen sind, oft sogar kaum das Mittelmäßige erreichen.

Wegen dieser in wenigen Umrissen geschilderten Vorzüge nimmt diese Kirche einen hohen Rang unter den Kunstwerken unsers Vaterlandes ein. Ich gestehe gern, daß ich in Deutschland keine andere Kirche kenne, welche in dieser Beziehung so ausgezeichnet wäre, als wie die Marien-Kirche in Danzig, keine größere, welche in ihrer Gesamtheit noch so vollkommen das Gepräge des Mittelalters darstellt. Das später Hinzugefügte drängt sich selten hervor, und trägt fast überall nur vortheilhaft zur Gesamtstimmung bei. Mein Urtheil geht daher dahin, daß dieser Zustand, dessen sich die Kirche

selben nicht haben als geistliches Amt, sondern nur „von Kaiser und Königen“ und „aus Kraft menschlicher Rechte“. Darum können und müssen sogar die Fürsten ihnen diese Gerichtsbarkeit wieder entziehen, wo es nötig ist zur Verhütung Unfriedens und großer Unruhe in ihren Ländern“.

Ja, zwei Jahre nach Abfassung der Augsburgischen Confession erklärte Luther in seiner Auslegung der Bergpredigt: „Wie aber jetzt bei uns in Ehesachen und mit dem Scheiden zu handeln sei, habe ich gelagt, daß man's den Juristen soll befehlen.... Denn auch Christus hier nicht segnet noch ordnet als ein Jurist oder Regent in äußerlichen Sachen, sondern allein als ein Prediger, der „die Gewissen unterrichtet“. Weiter schreibt er, acht Jahre später: „Wo wir (die Geistlichen) beginnen, Richter in Ehesachen zu werden, so hat uns das Kammrad bei dem Aermel ergriffen und wird uns fortreissen, daß wir müssen auch über die Strafe richten. Sollen wir aber über die Strafe richten, so müssen wir auch über Leib und Gut richten; da sind wir denn hinunter unter das Rad und ersoffen im Wasser des weltlichen Handels.“ Endlich in dem Traubüchlein, welches 1546 erschien, und sogar dem kleinen Katechismus und dem Concordienbuche einverlebt wurde, macht Luther die Eheschließung keineswegs abhängig von der kirchlichen Trauung; vielmehr soll über die Bulässigkeit der Ehe allein die weltliche Obrigkeit entscheiden, und wenn sie entschieden hat, soll eine kirchliche Trauung nur nachträglich und nur dann stattfinden, wenn sie ausdrücklich begeht wird. So bleibt also den Geistlichen in Bezug auf Ehesachen kein andres Recht, aber ein Recht, dessen Uebung zugleich eine heilige Pflicht ist, daß sie durch Lehre und Predigt die sittliche Ueberzeugung und Gestaltung zu erwecken und zu erhalten sich bemühen, durch welche allein die Ehe zu einer wahren Ehe, zu einer in Liebe und Treue fest und unverbrüchlich geschlossenen Verbindung zwischen den Gatten wird, und dann zu eben solcher Verbindung zwischen Eltern und Kindern sich erweitert.

So sehen wir denn, daß nur die Unwissenheit sogar in theologischen Dingen, oder gar der wissenschaftliche Absfall von den Grundsätzen der Reformation so viele unserer Theologen bestimmen kann, gegen die Civileben, gegen die Führung der Civilstandsregister durch die Staats- oder Gemeindebehörden und, wie in Hannover, gegen die Entlastung der geistlichen Behörden von der Gerichtsbarkeit in Ehesachen eine, nicht selten fanatische, Opposition zu erheben.

Die obligatorische, nicht die facultative Civileben entspricht den richtigen Begriffen von dem, was des Staates und dem, was der Kirche ist. Wenn die denkenden Männer im Volke ihre Schuldigkeit thun, so ist auch die Ehe nicht fern, wo sie, zum Segen beider, das Gesetz unseres Landes werden wird, wenn auch in derselben schonenden Form, die man, um der Schwachen willen, gerade da am meisten beobachten muß, wo es um kirchliche Verhältnisse sich handelt. Dann wird es nur an unseren Geistlichen selbst liegen, wenn die Kirche, ihr fremdartige Dinge frei, nicht wieder zu der Höhe ihrer wahren Aufgabe sich erhebt, wenn sie nicht wieder auf allen Gebieten des sittlichen Lebens die verehrte Lehrerin und Beratherin des Volkes wird. Luther, in so manchen Dingen er auch geirrt hat, gerade hier hat er das allein

mit so vielem Glück bisher erfreut, durch Veränderungen so wenig wie möglich getrübt werden möge, am wenigsten durch solche, welche dahin zielen, eine sogenannte „systematische“ oder „stylgemäße“ Anordnung zu treffen. Gerade das Gefühl, daß neben „sorgfältiger Schonung des von den Vorfahren ererbten Guten, auch bei den späteren Nachfolgern ein edles Nachstreben vorwaltet, das sich jedoch nicht verleiht, irgend wie die persönliche Eitelkeit vorwalten zu lassen, gibt der Kirche einen besonderen Reiz, und das gesunde Gefühl des Beschauers vermisst es daher nicht, wenn die späteren Monumente nicht völlig dem Style der Kirche selbst angemessen sind. Eine Zeit, welche auch in der Kunst eine gewisse Selbstständigkeit erlangt hat, kann diese nicht leicht Preis geben, ohne irgend wie zu lägen. Dies ist der Grund, warum moderne Nachbildungen älterer Stylweisen, wenn sie sich nicht etwa auf Ergänzungen einzelner Theile beschränken, so selten genügen, und wenn auch noch von der Gegenwart gebilligt, oder gar bewundert, bei der Nachwelt, welche die Maske nicht anerkennt, eine desto strengere Richterin findet. Auch darin erkenne ich keinen Tadel, sondern einen Vorzug unserer Kirche, daß in den Einzeltheilen jener Ausschmückungen, den Altären, Capellen, Chorstühlen u. s. w. keine systematische Einheit, sondern eine Mannigfaltigkeit der Formen stattfinde. An sich sind sie schon den Maßen nach gegen die kolossalen Gesamtverhältnisse der Kirche unbedeutend und würden daher, wenn jene Mannigfaltigkeit auch als Fehler bezeichnet werden sollte, eben gar nicht in Betracht kommen, da das Auge vorzugsweise vom Gesamtmutter angesetzt wird; anderseits würde eine völlige Styleinheit jener Details die furchtbare Monotonie erzeugen, eine Uniformierung, welche dem freien Künstlerblide unerträglich wäre. Die Gesamtarchitektur der Kirche an sich ist, wie es einem großen Kunstwerk geziemt, regelmäßig, und das Auge freut sich dieses Gleichgewichts der Formen. In der Möblierung derselben jedoch, welche sich dennoch in den Hauptanordnungen jener Hauptregelmäßigkeit der Architektur unterordnet, herrscht die nothwendige freie Bewegung der Individuen vor, und eben dieser Gegenstand des festen Gebäudes und der wandelbaren Bewohner derselben kann nur wohlthätig auf den Besucher wirken.

Wenn ich mich also im Allgemeinen nicht dringend genug für Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes der Kirche aussprechen kann, so versteht es sich von selbst, daß hierdurch eine Verbesserung im Einzelnen keineswegs ausgeschlossen ist. Dies dürfte beispielweise bei sämtlichen aus Holz ge-

Rechte getroffen, und gerade hier verleugnen am meisten ihn die, die doch die Velenntisse der Reformation sogar dem Evangelium gleich achten. Aber in Wirklichkeit kennen sie Luther und Melanchthon gar nicht; sie kennen nur die armeligen Erfindungen etlicher nachreformatorischer Theologen, deren Sätze ohne vielen Aufwand von Nachdenken so bequem auswendig zu lernen sind.

Berlin, 22. Juli. Wie aus Ems berichtet wird, hatte an diesem Tage der König eine Unterredung mit dem aus Rom gekommenen Gesandten v. Arnim, der auch zur königlichen Tafel gezogen wurde. — Man bemerkte seit einigen Tagen sehr viel katholische Geistliche aus Frankreich in Ems und in den deutschen Ländern. — Die Königin traf am 22. um 10 Uhr in Wittenberg ein und begab sich sofort nach dem Ausstellungsgebäude. Sie sprach sich den Comitentgliedern gegenüber sehr anerkennend über das gelungene Werk aus, und betonte namentlich die Wichtigkeit der neueren Ausstellungen für die größere Zahl der unvermittelten Industriellen im Vergleich zu den großen Weltausstellungen. Nach 1½ Stunden Aufenthalt setzte die Königin die Reise nach Koblenz weiter fort. Nach der „S. C.“ ist die Ernennung des Grafen Eberhard zu Stolberg zum Oberpräsidenten von Schlesien nunmehr bestätigt erfolgt. — Das Kriegsministerium veröffentlicht im „St. A.“ einen „Vertrag vom 28. Juni 1869“ über die freie Ausübung der ärztlichen Praxis seitens der außerhalb ihres Heimatstaates stationirten Militär-Arzte der Bundesarmee. Nach diesem Vertrag soll diesen Aerzten die freie Ausübung der ärztlichen Praxis in weitesten gestattet sein, als sie die Berechtigung dazu in ihren heimatlichen Staaten erworben haben. — In Bezug auf die unfreiwillige Pensionierung eines vor Eintritt der gesetzlichen Pensionsberechtigung dienstfähig gewordenen Beamten ist neuerdings bestimmt worden, daß nach dem die nicht richterlichen Beamten angehenden Disziplinorgesetze die hier in Rede stehende Pensionierung nur unter Beobachtung der vorgeschriebenen Formen statthalben kann, wenn nicht dem Beamten eine Pension zu dem Betrage bewilligt wird, welcher ihm bei Erreichung jenes Zeitpunktes zustehen würde. Allerdings kann die Versetzung in den Ruhestand in den einfacheren Verfahrensformen des Gesetzes stattfinden. Diese letztere Ausnahmehesetzung sieht voraus, daß dem zu pensionirenden Beamten der volle und unverkürzte Betrag des event. bei Eintritt der gesetzlichen Pensionsberechtigung ihm zu gewährenden vorschristsmäßigen Ruhegehalts bewilligt werde. — Die Maurermeister haben zu heute eine Versammlung zur Beratung über das Verhalten zu der Arbeitsaufstellung der Maurer einberufen. Es ist ein Antrag auf Errichtung eines permanenten Comtoirs resp. täglich freier Zusammenkunft angekündigt. Von den feiernden Gesellen sollen bis zum 27. gegen 700 Mann Berlin verlassen. Hunderte erklären nach dem Beispiel eines 67jährigen verheiratheten Genossen ebenfalls aus Berlin gehen zu wollen. Zu der Meisterversammlung soll eine Deputation abgesandt werden. Man hofft, daß es zu einer Verständigung zwischen Meistern und Gesellen kommt, da diese bei gutem Willen von beiden Seiten gar nicht schwer ist. — Der Vorstand der Gewerksassen der Schneider und Schuhmacher hat die Vorstände sämtlicher Berliner Zwangsraunkassen zu einer Conferenz eingeladen, um gemeinschaftlich mit ihnen eine zeitgemäße Reform dieser Institute zu berathen.

Der Delegirten-Congress der Maschinenbau- und Metallarbeiter fand am 17., 18. und 19. Juli statt. Es wurde in denselben mit einer Mehrheit gegen wenige Stimmen der Anschluß an den Verband der deutschen Gewerksvereine beschlossen, welche Dr. Max Hirsch als Anwalt vertrat. In Bezug auf die Errichtung einer Invalidenkasse wurde der Zwang des Beitritts mit 16 gegen 13 Stimmen abgelehnt. Der Beitritt wird jedem Mitgliede bis zum 50. Lebensjahr gestattet. Es waren 32 Vereine durch 28 stimmberechtigte Delegirte vertreten, die eine Mitgliederzahl von 7000 Maschinenbauern repräsentieren. — Der Berliner Handwerkerverein hat seinen 5. Bericht über die Verwaltung seit dem April 1867 bis März 1869 erscheinen lassen. Er enthält einen Rückblick auf die Geschichte des Hand-

werkervereins und als Beilage das Porträt des verstorbenen Präsidenten Leite. Die Zahl der Mitglieder belief sich zuletzt auf 5126. Das Vereinsmögen beträgt 35,334 Thlr. Die Bibliothek umfaßt nahezu 4000 Bände und im Lesezimmer liegen 81 Zeitungen und Zeitschriften aus.

Oesterreich. Wien, 21. Juli. Der Budgetausschuss der Delegationen des Reichsrathes nahm in seiner heutigen Sitzung die beantragte Erhöhung der Offiziersgagen bis einschließlich zum Major an. (W. T.)

* Frankreich. Paris, 20. Juli. [Die Vertagung der Kammer. Latour d'Auvergne. Protest der Linken. Der Kaiser.] „Der Kaiser wird am nächsten und den folgenden Freitagen in St. Cloud nicht empfangen.“ Mit diesen Worten hat das „Journal officiel“ den Deputirten die definitive Vertagung der Kammer angelündigt. Diese Behandlungsweise ist durchaus nicht geeignet, den überaus schlechten Eindruck zu verwischen, der sich gestern im Konferenzsaal bei der Nachricht, daß der gesetzgebende Körper nicht binnen kurzer Frist wieder einberufen werde, allerseits geltend macht. Diejenigen Deputirten, deren Mandat nicht bestätigt ist, waren zuerst sich. Durend, dessen Wahl in Folge der Anklagen Jules Simon's beanstandet wurde, verzog in wörtlichem Sinne Thränen der Wuth. Sein College Andrs (Gard) nahm die Sache weniger tragisch und äußerte nur lachend: „Ich bin also verurtheilt, einige Monate zu reisen, denn in meiner jetzigen Position würde ich es nie wegen, mich vor meinen Wählern zu zeigen.“ Man hat sich von Seiten der Regierung nicht einmal die Mühe genommen, die üblichen Rücksichten in der Form zu nehmen. Während die 56 „nicht Validirten“, die mit Ausnahme von zwei oder drei Mitgliedern des linken Centrums der Rechten und äußersten Rechten angehören, mit Angstlichkeit die Entscheidung erwarten, welche in St. Cloud ausgesprochen werden sollte, erfuhren sie ihr Schicksal nur durch einen Huissler, der mit lauter Stimme an der Thür des Conferenzsaales ankündigte: „Die Herren Deputirten werden davon in Kenntniß gesetzt, daß sie an der Kasse erscheinen können.“ Die Vertreter des souveränen Volks wurden also einfach abgelohnt; die Löhnung für die außerordentliche Sitzung bringt pro Kopf 2500 Frs.

— Fürst Latour d'Auvergne hat in einem Rundschreiben an die Vertreter Frankreichs an ausländischen Höfen mit Nachdruck hervorgehoben, daß seine Ernennung an der friedlichen Politik des Kaisers nichts ändern werde. Man verdankt es übrigens dem Fürsten vielfach, daß er seinen ultramontanen Neigungen schon ziemlich die Zügel schließen läßt, indem er den bisherigen ersten Secretär in Rom, Grafen Armand, der sich gerade auf Urlaub hier befand, zu seinem Cabinets-Chef macht. Graf Armands Wirklichkeit in ultramontanem Sinne ist wohl noch aus der Zeit von Mentana in Aller Gedächtniß, wo er damals selbstständig die französische Botschaft in Rom leitete. — Heute um 12 Uhr haben sich die Mitglieder der Linken, darunter Thiers, in einem Bureau der Kammer versammelt, um die Ausdrücke der Protestation zu berathen; wenn diese nicht zu heftig sind, wird ein großer Theil des Tierspartei den Protest unterzeichnen. Es haben die Mitglieder des linken Centrums, welche diese Absicht hegen, um 3 Uhr in einem andern Bureau der Kammer Zusammenkunft, um über den Entwurf der Linken zu berathen. Die Einladung dazu ist von Olivier ausgegangen. — Der Kaiser wird vorerst in St. Cloud bleiben, hierauf nach dem Lager bei Châlons gehen und später mit dem kaiserlichen Prinzen seinen Aufenthalt in Bayrisch nehmen, während die Kaiserin ihre orientalische Reise unternimmt.

— 21. Juli. Der „Moniteur“ meldet, daß in der gestern stattgehabten Versammlung der Linken, die von Thiers eingebrochen und entwickelten Protestationen gegen die Stellung, welche die Regierung mit ihrem politischen Programm der Kammer gegenüber angenommen hat, von den Demokraten als zu monarchisch zurückgewiesen worden seien. Farre sprach unter dem tiefsten Schweigen der Versammlung für die Fortsetzung der Debatte. Picard, Leratry und Lachard sprachen für die Auflösung der Versammlung. Grevy bekämpfte die Auflösung. Keine der Parteien willigte für

heute in eine neue Zusammenkunft. — „Avenir“ veröffentlicht eine Depesche aus Bayonne vom heutigen Tage, nach welcher Don Carlos Paris verlassen und sich nach Navarra begeben hat.

Brest, 21. Juli. [Kabelleitung.] Der Dampfer „Scanderia“ befindet sich unter 42° 55' N. B. 65° 31' W. L., und hat 545 Seemeilen Kabel verlegt. Die Proben auf Electricität geben vor treffliche Resultate; gegenwärtig haben wir dichten Nebel.

Italien. Florenz, 18. Juli. [Das Ministrum.] Seit gestern verschert man Cambray-Digny habe die Finanzverträge, welche der Kammer vorgelegen, vollständig aufgegeben und auf ihre Umarbeitung verzichtet, um zu dem Verlauf der Kirchengüter und zur Negotiation des Restes der Mattazzi'schen Obligationen zurückzuführen. Es sind davon 250 Mill. ausgegeben auf 400 Mill., welche i. J. 1867 autorisiert wurden. Bleiben also noch 150 Mill. auszugeben. Es wären danach alle Abmachungen mit den auswärtigen Finanzgruppen befeitigt. Cambray-Digny hat Menabrea angekosten, er wolle sich zurückziehen; aber dieser will nicht darauf eingehen; er hält trotz der Angriffe gegen den Finanz-Minister seine Solidarität mit diesem aufrecht. Auch die andren Minister gehen energisch gegen die Opposition vor. Mordini cassiert die Beamten, die sich der Regierung widersetzen; Ferraris erhält ein Circular über die „Veteranen der Nationalschule“, worin er den Präfekten anbefiehlt, diese Vereinigung aufzulösen, wo immer sie aus ihrem Charakter als Gesellschaft zur gegenseitigen Unterstützung hervortrete; der Unterrichtsminister unterdrückt mit Strenge eine Schüler-Revolte in Neapel. Indes hat die Regierung ihre liebe Mohr namentlich mit den richterlichen Behörden. Sie erleidet eine Niederlage nach der anderen. In Bologna und Parma sind alle Außständischen freigesprochen worden, die man gelegenlich der Madister-Urruhen in Haft gebracht; eben so in Mailand die Personen, die bei den letzten Sitzungen im Dani verhaftet worden. Empfindlicher noch: in Ferrara hat das Gericht einen Polizeibeamten wegen ungesehlicher Verhaftungen verurtheilt. (R. B.)

— 22. Juli. Die Entscheidung über den Wiederaufmantritt der Kammer wird am Sonnabend veröffentlicht werden. (W. T.)

Spanien. Madrid, 21. Juli. [Carlistische.] Für die der Regierung zugegangene Nachricht, daß Don Carlos bei Castelroux die Grenze überschritten habe und jetzt in Navarra verweile, will man eine Bestätigung in dem häufigeren Erscheinen carlistischer Banden in den nördlichen Provinzen finden, welche zum Theil gleichfalls aus dem südlichen Frankreich übergetreten sein sollen. Dem Vernehmen nach werden die am Montag verhafteten fünf höheren Offiziere, ein Maréchal de camp, zwei Brigadiers und zwei Obersten, nach den kanarischen Inseln geschickt werden.

Danzig, den 23. Juli.

* Herr Ober-Präsident v. Horn besuchte gestern alle Bureaux des Polizeigebäudes, ließ sich die oberen Beamten vorstellen und hielt eine kurze Ansprache an die Executivbeamten, worin er auf die Wichtigkeit ihres Dienstes hincies. — Heute früh hat Sc. Exc. in Begleitung des Hrn. Oberbürgermeisters und des Hrn. Polizeipräfidenten das Lazareth am Olivaerthore, mehrere Kirchen, das Speaks- und Waisenhaus und die Börse besucht. Abends wird der Hrn. Ober-Präsident das Kädec- und Waisenhaus in Pelonken besichtigen.

* Nachdem die Disciplinaruntersuchung gegen den Oberarzt des Lazareths am Olivaerthore, Hrn. Dr. Stich, beendet ist, dürfte kein Grund mehr vorhanden sein, die Komplettierung des Vorstandes des Lazareths noch länger zu verzögern. Wie wir hören, beabsichtigt der Vorsteher Hr. Wirthschaft nunmehr in der nächsten Zeit in sein Amt wieder einzutreten.

* Auf der neuen Bahngleise Danzig-Eddin ist die Schienenlegung bis Oliva vorgeschritten. Die Schüttung des Bauplans für die Bahnhöfe schreitet rüstig vorwärts. Letztere sollen in diesem Jahre noch unter Dach gebracht werden. In diesen Tagen wird die erste Locomotive zur Förderung von Arbeitsjürgen die Strecke befahren.

* Die Repräsentantenwahl für die St. Trinitatis-Gemeinde findet am 2. August c. Vormittags 10 Uhr, in der Saalstiege der St. Trinitatiskirche statt.

aller Orten noch vorhanden sind, eine der bedeutendsten Stellen einzunehmen, indem nicht leicht ein anderer an Großartigkeit voransteht möchte. Als ich ihn vor zwei Jahren sah, war der obere, moderne Aufzug glücklicherweise befeitigt. Doch konnte ich nicht erkennen, daß er, so großartig und schön er schon jetzt ist, noch bedeutend gewinnen würde, wenn die Ausschauhütte wieder in derselben reichen Weise vollendet würde, wie sie ursprünglich war. Dazu gehört nicht nur eine sorgfältige Reinigung und Restaurierung im Einzelnen, nach Maßgabe der oben genannten Grundsätze, sondern ich wünsche auch vornehmlich, daß alle diejenigen zerstreuten Theile derselben wieder angefügt werden mögen, welche ihm ehemals angehörten und später anderwärts hin verwendet sind, wie die äußere Flügel, welche jetzt zur Seite über den Beichtstühlen befestigt sind, und wie wahrscheinlich auch das jetzt hinter dem Altar befindliche Relief: Christus am Ölberge und die beiden Johannes, welches früher als Utersatz des Altars gebraucht haben dürfte. Doch müßte dieses noch erst durch eine genauere Lokal-Untersuchung festgestellt werden.

Vorzüglich vermisste ich bei dem Altar eine obere lustig durchbrochene Krönung, wie sie herziger Werken niemals fehlte, weil hierdurch die quadratische Hauptform des Schnitzwerkes mit der Umgebung erst in völlige Harmonie tritt.

Die Füchtl., das große Glasgemälde hinter dem Altar würde durch die Anordnung leiden, theile ich keineswegs. Zunächst halte ich allerdings den Altar, mit dem, was dazu gehört, für ein viel bedeutenderes Kunstwerk als wie jenes Fenster. Zugem ist das durchgehende Muster jenes Fensters nicht glücklich in den Farben gewählt und durch die stete Wiederholung desselben an sich nicht eben schönes Musters in kolossalser Ausdehnung auch nicht so wohltätig für den Auge, als wenn gerade die zierlichen Goldverzierungen und Gold durchbrechungen des Altars und seines Aufsatzes einen harmonischen Vorsprung bilden, der nicht in horizontalen Linien davon abläuft.

Sedenfalls dürfte die vollständige Herstellung des Altars ein Hauptgegenstand der Sorgfalt des Vorstandes sein, wodurch derselbe sich ein wesentliches Verdienst um die Erhaltung der Schönheit der Kirche erwerbe. Das längste Gericht und der Altar der Reinholds-Capelle stehen als eigentliche Kunstwerke allerdings noch höher. An kirchlicher Pracht, an würdevoller Majestät und somit an Wirkung für die Schönheit des gesamten Innern nimmt dagegen der Hauptaltar jedenfalls die Hauptstelle in der ganzen Kirche ein!

R. Bergau.

arbeiten Stühlen, Brüstungen, Gittern u. dgl. stattfinden, welche gegenwärtig eine weiße oder graue Farbe haben. Diese Farbe hat etwas Kaltes und daher Unfreudliches, und fällt um so mehr auf, da Ledermann aus den Formbildungen dieser Gegenstände sogleich das Material erkennt, aus welchem sie gearbeitet sind. Diese, erst in späterer Zeit aufgetragene Färbung soll eigentlich die Farbe des Steines nachahmen, was aber natürlich nur sehr unvollkommen erreicht wird. Wo sich die graue Farbe der Art entfernen läßt, daß das Holz in seiner Naturfarbe verbleibt und einfach gehobt werden kann, da ist dieses Verfahren jedenfalls vorzuziehen. Sonst genügt auch ein Delantrick in brauner Holzfarbe. Durch dunklere Färbung des Holzwerks entsteht auch noch der Vortheil, daß dann alle unteru. Details gemeinsam noch mehr zusammen stimmen werden, und diese dunklere Färbung am Boden wohlthätig sich gegen die leichte Färbung der Pfeiler, Wände und Gewölbe abheben wird.

Der große Rathstuhl tritt allerdings in etwas geschlossener Form ziemlich stark in die Kirche hinein. Der Abbruch desselben würde in keiner Weise ein Kunstwerk verderben, dennoch stört es das Ganze keineswegs zu sehr, und das Bewußtsein der Bedeutung der Corporation, welche hier dem Gottesdienste beiwohnt, erweckt mächtige Erinnerungen, die man ungern vermissen würde. Die Ausbildung des großen Pfeilers, an den sich die Kanzel anlehnt, zu einer korinthischen Säule, widerstreitet am Augenfälligsten den übrigen Formen der Kirche. Doch da die Säule nur vereinzelt ist, also absichtlich als ein besonderes Monument hervorgehoben wird, an sich selbst eine entsprechende Form zeigt und in Verbindung mit der Kanzel augenfällig die Ursache anzeigen, warum gerade dieser Pfeiler so reich geschmückt wurde, so gestehe ich, daß mich die mit der übrigen Kirche sonst so heterogene Architectur dieses Pfeilers keineswegs abgeschlossen hat. Die spätere Form derselben deutet auf die Zeit hin, in welcher die Predigt im Gottesdienste mehr denn zuvor hervorgehoben wurde. Man fühlt es der großen geschmückten Kanzelsäule unmittelbar an, welchen Werth man in der Zeit der Reformation auf die lehrende Predigt des Wortes Gottes legte und hierdurch der architektonische Schnitzer dem Bewußtsein des Beschwiers entschuldigt. Die schnitzer Capellen, Altäre, u. s. w. zeigen allerdings manches Unbedeutende, manches sogar Unscheinbare. Dagegen bewahren sie auch einen Schlag der anziehendsten und zum Theil herrlichsten Kunstwerke. Schäze wie das jüngste Gericht und der Reinholds-Altar würden jede Kirche aller Orten berühmt machen. Wie viel mehr hier, wo sie nur die Spitze einer so

Aenderungen im Einzelnen, zu bestimmten Zwecken, können dabei völlig gerechtfertigt sein wie z. B. die Verzierung der wellberührten Tafel des jüngsten Gerichts von dem St. Georgspfeiler an die jetzige Stelle. Hier erhält sie ein viel besseres, volleres Licht, und selbst die Abgeschlossenheit der Kapelle läßt den Besucher die Schönheiten des Bildes mehr genießen, da er von andern Gegenständen weniger abgezogen wird. Auch in einigen anderen Capellen könnten die Gemälde oder Schnitzwerke viel zweckmäßiger geordnet werden, da sie gegenwärtig oft nur zu sehr vom Auge entfernt hängen. Eine sorgfältige Reinigung thut den meisten noth. Viele würden durch Restaurierung gewinnen. Doch ist hierbei die äußerste Vorsicht anzuwenden, da eine mittelmäßige Restaurierung nur zu oft das Kunstwerk gänzlich verdirbt. Nur in diesem Fache völlig bewährte Künstler dürfen vergleichende Arbeiten übernehmen.

Der Hochaltar ist eins der größten Prachtwerke dieser Art und dürfte unter den zahlreichen Schnitzwerken, welche

Altshottländer Synagoge.

Der an das Minchah-Gebet sich anlehnende Gottesdienst für die heilige israelitische Jugend — Knaben und Mädchen — beginnt am nächsten Sabbath Nachmittags 3½ Uhr. Während des Gebets und der Predigt ist die Synagoge geschlossen. (4325)

Unser am 20. d. Mts. geborenes Söhnchen wurde uns heute durch den Tod wieder entzissen.

Ganskrug, den 23. Juli 1869.

(4408)

A. Körber.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Olaus Christian Thulberg zu Danzig, Inhaber der unter Firma O. C. Thulberg bestehenden Handlung (Firmenregister 149) gestorben, wird dieselbe von der Witwe Thulberg, Friederike Auguste, geb. Schmidt, bevermündet durch den Regierungsscretair a. D. Gottlieb Schmidt zu Danzig, und den unbekannten Erben des Kaufmann Olaus Christian Thulberg, denen Justizrat Besthorn zum Curator bestellt ist, gemeinschaftlich fortgeführt, diese haben dem Kaufmann Gustav Ferdinand Schmidt zu Danzig Procura ertheilt. Hiernach ist zu Folge Verfügung vom 20. am 20. Juli 1869

1) die Firma O. C. Thulberg unter No. 149 des Firmenregisters gelöscht und unter No. 177 in das Gesellschaftsregister und als deren Inhaber:

1) die verwitwete Kaufmann Thulberg, Friederike Auguste, geb. Schmidt, bevermündet durch den Regierungsscretair a. D. Gottlieb Schmidt, zu Danzig,

2) die unbekannten Erben des Kaufmanns Olaus Christian Thulberg, vertreten durch den bestellten Curator Justiz-Rath Besthorn zu Danzig,

2) die für diese Firma den Kaufmann Gustav Ferdinand Schmidt zu Danzig ertheilte Procura unter No. 233 in das Procureregister eingetragen worden.

Danzig, den 20. Juli 1869. (4391)

Königl. Commerz- und Admiraltäts-Collegium.

v. Grodded.

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen in das diesseitige Firmen-Register unter No. 171 eingetragen.

Marienburg, den 16. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4403)

Bekanntmachung.

In unser Gesellschafts-Register ist heute unter No. 18 die Firma der Gesellschaft Conrad & Koenig eingetragen.

Der Sitz derselben ist Christburg.

Die Gesellschafter sind:

1) der Kaufmann Rudolph Conrad zu Christburg,

2) der Kaufmann Adolph Koenig derselbst.

Die Gesellschaft hat am 1. Juli 1869 begonnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4402)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist in unser Procureregister unter No. 7 eingetragen, daß der Kaufmann

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

als Inhaber der derselbst unter der Firma Ernst Petersen bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4401)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist in unser Procureregister unter No. 7 eingetragen, daß der Kaufmann

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4401)

Auswanderer

finden ausgezeichnete Gelegenheit zur Uebersfahrt nach allen Häfen Nordamerika's mit Dampf- und großen dreimastigen Segelschiffen zu den billigsten Passagepreisen bei den concessionirten Schiffsexpedienten (4407)

Mühlenbrock, Meyer & Co., Ansガrithorstraße No. 14 in Bremen.



Von heute ab hat Herr A. N. Pilz aus Danzig (Comtoir Schäferei No. 12) die Expedition unseres Dampfers "Liegenhof" für Danzig übernommen und bitten wir unsere geehrten Geschäftsfreunde hiervom gefälligst Kenntnis nehmen zu wollen.

Liegenhof, den 22. Juli 1869.

Liegenhöfer Dampfschiff-fahrts-Gesellschaft.

H. Stobbe & Co.

Böhmisches Damnen u. Bettfedern kaufen man am billigsten nur bei

J. Teschner,

Fischmarkt No. 18.

Bitte genau die Nummer zu beachten. Hunde-gasse No. 27 ist die Saalelage zum Oktobe, rechter Ziehzeit, zu vermieten.

Danzig, den 23. Juli 1869.

(4408)

A. Körber.

Bekanntmachung.

Nachdem der Kaufmann Olaus Christian Thulberg zu Danzig, Inhaber der unter Firma O. C. Thulberg bestehenden Handlung (Firmenregister 149) gestorben, wird dieselbe von der Witwe Thulberg, Friederike Auguste, geb. Schmidt, bevermündet durch den Regierungsscretair a. D. Gottlieb Schmidt zu Danzig, und den unbekannten Erben des Kaufmann Olaus Christian Thulberg, denen Justizrat Besthorn zum Curator bestellt ist, gemeinschaftlich fortgeführt, diese haben dem Kaufmann Gustav Ferdinand Schmidt zu Danzig Procura ertheilt. Hiernach ist zu Folge Verfügung vom 20. am 20. Juli 1869

1) die Firma O. C. Thulberg unter No. 149 des Firmenregisters gelöscht und unter No. 177 in das Gesellschaftsregister und als deren Inhaber:

1) die verwitwete Kaufmann Thulberg, Friederike Auguste, geb. Schmidt, bevermündet durch den Regierungsscretair a. D. Gottlieb Schmidt, zu Danzig,

2) die unbekannten Erben des Kaufmanns Olaus Christian Thulberg, vertreten durch den bestellten Curator Justiz-Rath Besthorn zu Danzig,

2) die für diese Firma den Kaufmann Gustav Ferdinand Schmidt zu Danzig ertheilte Procura unter No. 233 in das Procureregister eingetragen worden.

Danzig, den 20. Juli 1869. (4391)

Königl. Commerz- und Admiraltäts-Collegium.

v. Grodded.

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

in das diesseitige Firmen-Register unter No. 171 eingetragen.

Marienburg, den 16. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4403)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4402)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4401)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4400)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4401)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4402)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4401)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4402)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.

1. Abtheilung. (4401)

Bekanntmachung.

Zu Folge Verfügung von heut ist die in Marienburg bestehende Handelsniederlassung des Kaufmanns

Ernst August Petersen

zu Marienburg,

bestehende Handelsniederlassung den Herrn Carl August Froehlich derselbst ernannt hat, die vorbenannte Firma per procura zu zeichnen.

Marienburg, den 19. Juli 1869.

Königl. Kreis-Gericht.